

Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände e. V.

Satzung

Stand: Beschluss der Mitgliederversammlung der
Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände e. V. am 07.07.2017
Bestätigung: Amtsgericht Bonn im Vereinsregister 3656 am 19.09.2017

§ 1 - Name und Sitz

Die Vereinigung trägt den Namen

"Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände e.V. (BVF)"

Sie hat ihren Sitz in Bonn und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 - Zweck und Ziele

- 1) Die Vereinigung ist ein freiwilliger Zusammenschluß der Fahrlehrerverbände der Bundesrepublik Deutschland, sofern diese in einem Vereinsregister eingetragen sind und deren Satzungen nicht dem Zweck, den Aufgaben und Zielen der BVF entgegenstehen.
- 2) Zweck ist die Wahrnehmung der Belange des Fahrschulwesens, die Förderung der Verkehrserziehung sowie der allgemeinen Verkehrssicherheit und des umweltbewußten Umgangs mit Kraftfahrzeugen. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.
- 3) Die Aufgaben und Ziele der Bundesvereinigung sind:
 - a) Ständiger Austausch von Erfahrungen mit den Mitgliedsverbänden.
 - b) Beratung und Unterstützung der Mitgliedsverbände auf Landesebene.
 - c) Beratung und Unterstützung der Mitgliedsverbände bei wettbewerbsrechtlichen Fragen.
 - d) Vertretung allgemeiner Interessen von Fahrschulen und Fahrlehrern.
 - e) Vertretung bei Behörden und Organisationen auf Bundesebene und Zusammenarbeit mit diesen in allen einschlägigen Berufsfragen.
 - f) Koordinierung und Förderung der Ausbildung des Fahrlehrernachwuchses und Weiterbildung der Fahrlehrer.
 - g) Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch mit Organisationen der Fahrlehrer auf internationaler Ebene.
 - h) Entwicklung von Modellen und Lehrplänen für die Aus- und Weiterbildung.
 - i) Weiterentwicklung des Berufsrechts
 - j) Konstruktive Begleitung der Entwicklungen im Bereich der Mobilität und der Verkehrsraumentwicklung, insbesondere unter Berücksichtigung der Belange einer weiterhin professionellen Ausbildung im Bereich des Fahrschulwesens.

§ 3 - Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann von jedem Fahrlehrerverband im Bundesgebiet beantragt werden, sofern dieser bei Antragstellung mindestens 200 Fahrlehrer als Einzelmitglieder hat. Mitglieder der Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände e.V. sind die aufgenommenen Fahrlehrerverbände.

Die Mitgliedschaft von Einzelpersonen ist unzulässig.

§ 4 - Aufnahme

- 1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Mit dem Antrag sind
 - ein Auszug aus dem Vereinsregister, der nicht älter als 4 Wochen sein darf
 - die Satzung
 - ein Verzeichnis der Vorstandsmitglieder und
 - eine vollständige Mitgliederlisteeinzureichen.
- 2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen zählen nicht.
- 3) Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages steht dem Antragsteller ein Einspruchsrecht bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu.

§ 5 - Aufnahmegebühr

Jeder Mitgliedsverband ist verpflichtet, für jedes ihm angehörige Einzelmitglied eine Aufnahmegebühr zu entrichten, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 6 - Mitgliedsbeitrag

- 1) Jedes Mitglied hat einen regelmäßigen Jahresbeitrag zu entrichten.
- 2) Der Jahresbeitrag eines Mitgliedsverbandes richtet sich nach der Anzahl seiner Mitglieder. Die Beitragshöhe und eine eventuelle Staffelung nach Mitgliedsgruppen legt die Mitgliederversammlung fest. Die hierzu nötigen Unterlagen sind von den Mitgliedsverbänden auf Verlangen offen darzulegen.
- 3) Der Jahresbeitrag ist in vierteljährlichen Raten zu entrichten, die jeweils im ersten Monat des Quartals im voraus zur Zahlung fällig sind.
- 3) Die Anzahl der Beitragsanteile, aus denen sich die Vierteljahresraten des Jahresbeitrages zusammensetzen, richtet sich jeweils nach dem Mitgliederstand am Quartalsersten.
- 5) Die Beitragspflicht für neu eingetretene Mitgliedsverbände beginnt mit dem laufenden Monat.

§ 7 - Austritt und Ausschluß

- 1) Die Kündigung der Mitgliedschaft kann nur mittels eingeschriebenen Briefes und nur zum Schluß des Kalenderjahres mit halbjährlicher Frist erfolgen.
- 2) Die Mitgliedschaft kann von dem Vorstand durch Mehrheitsbeschluß gelöscht werden:
 - a) wenn der Mitgliedsverband trotz mehrfacher Mahnung mit mehr als zwei Quartalsraten des Jahresbeitrages im Rückstand ist,
 - b) bei groben Verstößen gegen die Satzung, insbesondere den Zweck, die Aufgaben und Ziele der Bundesvereinigung.
- 3) Gegen diesen Beschluß steht dem Mitglied das Recht zu, innerhalb Monatsfrist schriftlich Einspruch zu erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 4) Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Die Beitragspflicht besteht bis zur Rechtskraft des Ausschlusses.

§ 8 - Rechte und Pflichten

- 1) Alle Mitgliedsverbände haben bei der Lösung ihrer Probleme auf Landesebene gleiches Recht auf Beratung und Unterstützung durch die Bundesvereinigung. Das Recht zur Information durch die Bundesvereinigung schließt die Pflicht der Information der Bundesvereinigung über eigene Erfahrungen ein.
- 2) Die angeschlossenen Verbände haben die Bundesvereinigung bei der Durchsetzung der berufspolitischen Grundsätze zu unterstützen; in der Vereinigung gefaßte Beschlüsse zu verwirklichen und organisatorische Initiativen aufzugreifen, sofern keine Beschlüsse der Mitgliederversammlungen der Landesverbände dem entgegenstehen.
- 3) Verhandlungen mit der Bundesregierung oder einer Organisation auf Bundesebene sind ausschließlich Aufgabe der Bundesvereinigung. Verhandlungen mit Landesbehörden oder Organisationen auf Landesebene sind Angelegenheiten der Mitgliedsverbände.

§ 9 - Gliederung

Die Organe der Vereinigung sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Geschäftsführende Vorstand.

§ 10 - Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Delegierten und den Vorstandsmitgliedern.
- 2) Das Stimmrecht ist folgendermaßen geregelt:
 - a) jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme,
 - b) jeder Verband hat darüber hinaus für je angefangene 100 ihm angeschlossene und bei der BVF beitragspflichtige Einzelmitglieder eine weitere Stimme. Maßgebend ist die Zahl der Einzelmitglieder an dem der Mitgliederversammlung vorausgegangenem Quartalersten, soweit für dieselben Beiträge entrichtet wurden.

- 3) Jeder Mitgliedsverband kann für je angefangene 100 bei der BVF beitragspflichtige Einzelmitglieder einen Fahrlehrer als Delegierten entsenden. Die Kosten für die Vorstandsmitglieder werden von der Bundesvereinigung getragen. Die Kosten für die Delegierten übernimmt nicht die Bundesvereinigung.

Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, weitere Personen zu einzelnen oder allen Punkten der Tagesordnung einzuladen, wenn dieses zur Meinungsbildung oder Beschlussfassung geboten erscheint.

Stimmenübertragungen innerhalb eines Mitgliedsverbandes sind zulässig.

Abstimmungen erfolgen durch Handheben und auf Abfragen durch den Versammlungsleiter durch Zuruf des Namens und der Stimmenzahl. Die in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten können durch Mehrheitsbeschluß verlangen, daß schriftlich abgestimmt wird.

- 4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlußfähig. Es entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen über:

- a) Zulassung von Dringlichkeitsanträgen,
- b) Mißtrauensanträgen gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand oder einzelnen Mitgliedern desselben
- c) Satzungsänderungen.

- 5) Aufgabe der Mitgliederversammlung ist insbesondere:

- a) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes,
- b) Wahl von zwei Kassenprüfern und eines Ersatzprüfers für jeweils vier Jahre; Die Wahl für den ersten Kassenprüfer findet erstmalig in 1998, und für den zweiten Kassenprüfer und den Ersatzkassenprüfer im Jahre 2000 statt. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- c) Bestimmung der Tagungsorte der Mitgliederversammlungen.
- d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags und der Aufnahmegebühr.
- e) Festsetzung ggf. des Gehalts/der Entschädigung des Geschäftsführenden Vorstands. Weiteres kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

Die Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten 6 Monate des Kalenderjahres statt, sofern keine zwingenden Gründe entgegenstehen. Die Einladung erfolgt in schriftlicher Form mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung.

- 6) Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung können gestellt werden von:

- a) jedem Mitgliedsverband,
- b) jedem Vorstandsmitglied der Bundesvereinigung.

Die Anträge müssen jeweils spätestens 2 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich in der Geschäftsstelle vorliegen.

Dieselben sind spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung allen Mitgliedsverbänden zuzuleiten.

7) Die Tagesordnung muß mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Festlegung der Stimmliste,
- b) Bericht des Geschäftsführenden Vorstandes über das abgelaufene Jahr.
- c) Bericht über die Finanzen,
- d) Prüfungsbericht der Kassenprüfer,
- e) Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes,
- f) Anstehende Wahlen,
- g) Haushaltsvoranschlag für das der Mitgliederversammlung folgende Geschäftsjahr,
- h) Festsetzung der Beiträge für das der Mitgliederversammlung folgende Geschäftsjahr,
- i) Tagungsort der Mitgliederversammlung des übernächsten Jahres,
- j) Anträge,
- k) Verschiedenes.

8) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes oder auf Antrag von Mitgliedsverbänden mit zusammen mindestens ein Drittel der gesamten Stimmen.

Die Einladung mit Tagesordnung muß mindestens 2 Wochen vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung in schriftlicher Form erfolgen.

9) Über die Versammlung ist eine Niederschrift, die innerhalb von 8 Wochen den Mitgliedern zuzustellen ist, anzufertigen.

Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 11 - Vorstand

1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Geschäftsführenden Vorstand,
- b) den Vorsitzenden der Mitgliedsverbände, soweit sie nicht dem Geschäftsführenden Vorstand angehören.

2) Vorbehaltlich vorhandener organisatorischer Möglichkeiten (Zimmer, Tagungsraum) kann an Vorstandssitzungen jeweils ein weiteres Vorstandsmitglied eines Mitgliedsverbandes teilnehmen, sofern dieser Fahrlehrer ist.

3. Der Geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, weitere Personen zu einzelnen oder allen Punkten der Tagesordnung einzuladen, wenn dieses zur Meinungsbildung oder Beschlußfassung geboten erscheint.
- 4) Jeder Mitgliedsverband hat eine Stimme. Das Stimmrecht wird vom Vorsitzenden des Verbandes ausgeübt, ist dieser verhindert, von seinem Vertreter.
- 5) Es ist mindestens 30 Tage vor der Vorstandssitzung einzuladen.
Anträge müssen spätestens 10 Tage vor der Sitzung schriftlich der Geschäftsstelle vorliegen. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen gilt §10, 4., 2. Absatz).
- 6) Die TO enthält immer als letzten Punkt "Verschiedenes"; über die darunter behandelten Gegenstände und Fragen kann nicht Beschluß gefaßt werden.
- 7) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; schriftliche Abstimmung ist zulässig. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 8) In dringenden Fällen kann über Anträge im schriftlichen Umfrageverfahren innerhalb einer bestimmten Frist beschlossen werden. Nicht fristgerechte Abgabe der Stimme gilt als Enthaltung und somit als nicht gegeben.
- 9) Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und spätestens nach 8 Wochen den Vorsitzenden der Mitgliedsverbände zuzuleiten ist.

§ 12 - Geschäftsführender Vorstand

- 1) Der Geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem 1. stellvertr. Vorsitzenden,
 - c) dem 2. stellvertr. Vorsitzenden.
- 2) Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Mit der Maßgabe, daß 1978 erstmalig der Vorsitzende für 4 Jahre gewählt wird und die beiden stellvertr. Vorsitzenden zunächst für 2 Jahre und im Jahre 1980 dann ebenfalls für 4 Jahre. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 3) Der Geschäftsführende Vorstand hat einen Geschäftsbereichsplan aufzustellen und dem Vorstand zur Zustimmung vorzulegen. Änderungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
- 4) Die Aufgabenverteilung der verschiedenen Bereiche schließt nicht aus, daß der Geschäftsführende Vorstand mit Stimmenmehrheit zu entscheiden hat.
- 5) Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes hat gemäß Geschäftsbereichsplan gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung die Verpflichtung zu erschöpfender Auskunft.
- 6) Ergeben sich Zweifelsfragen aus dem Geschäftsbereichsplan. entscheidet der Vorstand.

§ 13 - Gesetzliche Vertretung

Gesetzlicher Vertreter der Bundesvereinigung gemäß § 26 BGB sind der Vorsitzende mit alleiniger Vertretungsbefugnis und die beiden stellv. Vorsitzenden nur mit gemeinsamer Vertretungsbefugnis.

§ 14 - Auflösung

- 1) Die Auflösung der Vereinigung kann nur auf Beschluß einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung ausgesprochen werden. Ein Auflösungsbeschluß muß von dreiviertel aller vertretenen Stimmen gefaßt werden. Die gleiche Mitgliederversammlung bestimmt die Liquidatoren.
- 2) Bei Auflösung ist das vorhandene Vermögen auf die Mitglieder, entsprechend der Zahl der zuletzt entrichteten Beiträge, aufzuteilen.

§ 15 - Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung der Bundesvereinigung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 16 - Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle der Bundesvereinigung ist in Berlin. Sie wird vom Vorsitzenden des Geschäftsführenden Vorstandes geleitet.

Bei Bedarf kann der Vorstand einen hauptberuflichen Geschäftsstellenleiter berufen und dessen Aufgaben in einer Geschäftsordnung regeln.

§ 17 – Erfüllungsort, Gerichtsstand und Geschäftsjahr

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist der Sitz der Geschäftsstelle der Vereinigung.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18 - Begriffsbestimmung

Soweit in dieser Satzung aus Vereinfachungsgründen nur die jeweils männliche Form eines Begriffs verwendet wurde, steht dieser Begriff auch für die weibliche Form des entsprechenden Wortes.

Eintragungen beim Amtsgericht Bonn im Vereinsregister 3656

1.

Nummer der Eintragung: 6

4.

a) Satzung:

Die Mitgliederversammlung vom 07.07.2017 hat die Änderung der Satzung in § 2 (Zweck und Ziele) beschlossen.

5.

a) Tag der Eintragung:

19.09.2017

Raspels

b) Bemerkungen:

Beschluss Blatt 322 - 327 der Akten

Satzung Blatt 340 der Akten